

## Vorwort

von Erich Korschineck



Foto: privat

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir können zum Jahresende 2015 das Kapitel der „Wohlfahrtseinrichtungen der ZiviltechnikerInnen“ als abgeschlossen betrachten. Wir haben in nur drei Jahren über 15.900 Bescheide

zur Übertragung des Pensionsfonds an die SVA und zur Schließung des Sterbekassenfonds ausgestellt. Aus dem Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen wurden ca. € 206 Mio. an die SVA überwiesen und ca. € 19,3 Mio. an die TeilnehmerInnen des Sterbekassenfonds ausgeschüttet. In diesem Heft fassen wir in einer kurzen Rückschau die Entwicklungen zusammen.

Die Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen schließt mit Jahresende, ab 2016 wird das Generalsekretariat die verbleibenden Restaufgaben abwickeln, das Kuratorium muss bis zu einer Änderung des ZTKG weiter bestehen, der Sitzungsbedarf sollte aber gering sein.

Mein Dank gilt dem bAIK-Vizepräsidenten, Rudolf Kolbe, der für die WE im Vorstand ressortzuständig ist, dem Verhandlungsteam der Überleitung, in dem Kolbe, der damalige Präsident Georg Pendl, der damalige WE-Vorsitzende Andreas Neukirchen und der Generalsekretär Felix Ehrnhöfer die wesentlichen politischen Schritte gesetzt haben und den Kolleginnen und Kollegen des Kuratoriums, die mit bis zu neun Sitzungen pro Jahr die rasche Umsetzung mitgetragen haben.

Ebenso danke ich den Mitarbeiterinnen der WE-Kanzlei, wo zuletzt noch unermüdlich Sylvia Forstner und Edith Krakora im Einsatz waren; weiters dem Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtungen, Bernhard Wisleitner, der die WE-Geschäfte im laufenden Betrieb sehr umsichtig und mit großem Einsatz erfolgreich geführt hat. Mit seinem flexiblen Projektmanagement in der Überleitungsphase wurde die rasche Abwicklung operativ erst möglich.

Hofrat Dipl.-Ing. Erich Korschineck ist Vorsitzender des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen

## Steuergrundsätze zur

<b>Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds</b>	<b>2</b>
Teilnahmepflicht am Sterbekassenfonds	2
Beurteilung im Einzelfall	2
Grundregel für aktive ZiviltechnikerInnen	2
Grundregel für ZiviltechnikerInnen mit ruhender Befugnis	2
Grundregel für ehemalige ZiviltechnikerInnen	2
Grundregel für PensionsbezieherInnen	2
Sonderfall angestellte GeschäftsführerInnen	2
Sonderfall freiwillige Teilnahme	2
Beispielrechnung freiwillige Teilnahme	3
Steuererklärung und Lohnzettel	4
Steuerliche Handhabung im Fall von Verlassenschaften	4
Berechnung der Einkommensteuer	6

## FAQ -

<b>Sterbekassenfonds und Steuererklärung 2015</b>	<b>6</b>
Aktive ZiviltechnikerInnen	6
Ehemalige ZiviltechnikerInnen	6
PensionsbezieherInnen	7
Angestellte GeschäftsführerInnen	7
Hinterbliebene	7

<b>Wohlfahrtseinrichtungen 1951 bis 2015</b>	<b>8</b>
--	----------

<b>Überleitung - Projektmanagement</b>	<b>11</b>
--	-----------

<b>Mitgliederservice ab 2016 nach Schließung der WE</b>	<b>12</b>
---	-----------

<b>Impressum</b>	<b>12</b>
------------------	-----------

## Auf einen Blick

### Auskünfte zu WE-Fragen ab 2016

Telefonisch: 01/505 58 07

Durchwahlen 55 und 33

Mail: office<sub>AT</sub> arching<sub>DOT</sub> at

Web: [www.arching.at/baik/we/content.html](http://www.arching.at/baik/we/content.html)

Die Domain „archingwe.at“ wird aufgelassen, die Mailadressen werden auf die Systematik „vorname.zuname@arching.at“ umgestellt.

## Steuergrundsätze zur Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds

### Teilnahmepflicht am Sterbekassenfonds

Die Teilnahme am Sterbekassenfonds war grundsätzlich für alle Kammermitglieder verpflichtend, jene, die ihre Befugnis erst nach dem 50. Lebensjahr aber noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres erlangt haben, waren berechtigt, in die verpflichtende Beitragsleistung zum Sterbekassenfonds zu optieren.

### Beurteilung im Einzelfall

Den folgenden Ausführungen liegt eine Stellungnahme von TPA Horwath zugrunde, sie stellen generelle Zusammenhänge dar und können die individuelle Beurteilung im Einzelfall und die Steuerberatung für die Abgabenerklärung nicht ersetzen.

Die Ausführungen beziehen sich nur auf die steuerrechtlichen Auswirkungen der Einkünfte.

Die Beiträge zum Sterbekassenfonds waren als Pflichtbeiträge steuerlich absetzbar.

Daraus folgt, dass durch die Auszahlung aus dem Sterbekassenfonds grundsätzlich Einkünfte entstehen.

### Grundregel für aktive ZiviltechnikerInnen

ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis waren bereits aufgrund ihrer Kammermitgliedschaft zur Teilnahme am Sterbekassenfonds verpflichtet. Die Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds führt daher zu Einkünften aus selbständiger Arbeit iSd § 22 Z 4 EStG.

### Grundregel für ZiviltechnikerInnen mit ruhender Befugnis

Da die freiwillige Teilnahme nur in Fortsetzung einer Pflichtteilnahme möglich war, ist die Auszahlung sowohl auf Pflicht- als auch freiwillige Beiträge zurückzuführen. Details dazu siehe unter „Sonderfall freiwillige Teilnahme“.

### Grundregel für ehemalige ZiviltechnikerInnen

Ehemalige ZiviltechnikerInnen hatten nur dann einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Sterbekassenfonds, wenn sie - nach dem Ausscheiden aus der Kammer - weiter freiwillig am Sterbekassenfonds teilgenommen haben.

Da die freiwillige Teilnahme nur in Fortsetzung einer Pflichtteilnahme möglich war, betrifft eine Auszahlung sowohl Pflicht- als auch freiwillige Beiträge.

Details dazu siehe unter „Sonderfall freiwillige Teilnahme“.

### Grundregel für PensionsbezieherInnen

Für BezieherInnen einer WE-Pension bestand ebenso die grundsätzliche Teilnahmepflicht für alle, sofern sie zum Zeitpunkt des Pensionsantritts, am Sterbekassenfonds teilgenommen haben. Die Beiträge wurden von der Pensionsleistung einbehalten.

Die Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds führt daher ebenfalls zu steuerpflichtigen Einkünften. Aus dem Regelungszusammenhang des § 25 Abs. 1 EStG ergibt sich die Zuordnung zu den unselbständigen Einkünften und somit der Erfassung dieser Zahlungen in einem (gesonderten) Lohnzettel.

### Sonderfall angestellte GeschäftsführerInnen

Für die Teilnahmepflicht und die Steuerpflicht der Auszahlungen bei angestellten GeschäftsführerInnen einer ZT-Gesellschaft gilt grundsätzlich auch das bereits oben Gesagte.

Zusätzlich ist für diese zu berücksichtigen: ZiviltechnikerInnen, die ihren ZT-Beruf ausschließlich oder zumindest teilweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer ZT-Gesellschaft, in der sie auch Gesellschafter sind, ausüben bzw. ausgeübt haben (§ 14 Abs. 4 und 5 ZTG), erzielen mit den rückgezahlten Pflichtbeiträgen im Kalenderjahr des Zuflusses Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und werden mit diesen zur Einkommensteuer veranlagt.

Daher werden Lohnzettel auch für alle Kammermitglieder auszustellen sein, die ihre Tätigkeit (zumindest teilweise) als GeschäftsführerInnen einer ZT-Gesellschaft unselbständig ausgeübt haben.

### Sonderfall freiwillige Teilnahme

Freiwillig war die Beitragsleistung an den Sterbekassenfonds nur in den Fällen, in denen ZiviltechnikerInnen

- ☞ auf die Befugnis verzichtet haben (oder die Befugnis aberkannt wurde),
- und
- ☞ noch keine Alters- oder Berufsunfähigkeitspension bezogen haben
- und
- ☞ sich zur weiteren Beitragsleistung entschlossen haben, um den Leistungsanspruch aus dem Sterbekassenfonds nicht zu verlieren.

**Pflichtteilnahme vor freiwilliger Teilnahme**

Jede freiwillige Teilnahme am Sterbekassenfonds hat vorausgesetzt, dass zuvor eine Pflichtteilnahme bestanden hat. Daher ist für einen Teil der Auszahlungssumme das für die Pflichtteilnahme Gesagte anwendbar. Es besteht für diesen Teil Steuerpflicht.

**Zeiten freiwilliger Teilnahme**

Für die Zeit der freiwilligen Teilnahme war die Absetzbarkeit der Beiträge nur eingeschränkt im Rahmen der Sonderausgaben möglich. Daher besteht für den Auszahlungsteil, der sich auf die Zeiten der freiwilligen Teilnahme gründet, keine Steuerpflicht.

**Berechnung des Auszahlungsteils für Zeiten freiwilliger Teilnahme**

Für die Berechnung des Auszahlungsteils freiwilliger Teilnahme gibt es keine konkrete gesetzliche Regelung.

Beispielrechnung freiwillige Teilnahme

Für ein Rechenbeispiel werden folgende Parameter angenommen:

- Teilnahme am Sterbekassenfonds in der Altersklasse 38 ab dem Jahr 1993
- Verzicht auf die Befugnis zum Jahresende 2010
- Daher: Pflichtteilnahme 1993 - 2010
- Freiwillige Teilnahme 2011 - 2013
- Auszahlungsbetrag lt. Bescheid: € 1.891,18

**Beispiel der Berechnung einer Beitragssumme in Pkt III. des Bescheids**

Beitrags-jahr	Jahres-beitrag	Referenz-Zins	Aufwertungs-faktor	Beiträge aufgewertet
1993	294,00	6,63%	2,2317	656,12
1994	261,60	6,70%	2,0923	547,35
1995	268,56	6,48%	1,9629	527,16
1996	275,52	5,30%	1,8534	510,65
1997	281,64	4,79%	1,7643	496,90
1998	281,64	4,29%	1,6876	475,30
1999	286,08	4,10%	1,6196	463,34
2000	186,60	5,32%	1,5470	288,67
2001	149,16	4,62%	1,4737	219,82
2002	149,16	4,40%	1,4100	210,32
2003	149,16	3,41%	1,3569	202,40
2004	149,16	3,41%	1,3122	195,73
2005	149,16	2,97%	1,2716	189,67
2006	149,16	3,64%	1,2310	183,62
2007	149,16	4,24%	1,1844	176,67
2008	149,16	4,11%	1,1369	169,58
2009	149,16	3,28%	1,0963	163,52
2010	149,16	2,47%	1,0656	158,94
2011	149,16	2,63%	1,0391	154,99
2012	149,16	1,49%	1,0181	151,86
2013	149,16	1,06%	1,0053	149,95
<b>Summe</b>	<b>4.074,72</b>			<b>6.292,56</b>

Eine Beitragstabelle dieser Art befindet sich in jedem individuellen Bescheid und war die Grundlage für die Berechnung des individuellen Prozentanteils am Vermögen des Sterbekassenfonds. (Details dazu siehe in WE-Aktuell Nr. 57).

Da die Auszahlung des Kapitals am Sterbekassenfonds als grundsätzlich steuerpflichtig anzusehen ist, müssen die Teile der Auszahlung, die auf die steuerfreie freiwillige Teilnahme entfallen, ermittelt werden.

Dies kann jedenfalls mittels der ursprünglichen Steuererklärungen erfolgen, wenn auch damals jeweils periodengerecht in Pflicht- und freiwillige Beiträge unterschieden wurde.

Da man aber nicht davon ausgehen kann, dass die dazu erforderlichen Steuerunterlagen (über die Aufbewahrungspflicht hinaus) noch vorhanden sind, bleibt als Ersatz eine hilfswise Berechnung.

Es scheint am einfachsten zu sein, den steuerpflichtigen Anteil am rückgezählten Betrag anhand des von den Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu diesem Zweck ausgestellten Bescheides zu errechnen:

Da diesem Bescheid nicht nur der rückgezählte Betrag und die „aufgewertete Beitragssumme“ sondern auch die Aufteilung der aufgewerteten Beitragssumme auf die einzelnen Kalenderjahre zu entnehmen sind, kann die Berechnung auf Basis dieser Abgaben vorgenommen werden.

**Rechenvorgang im gewählten Beispiel:**

Die aufgewertete Summe der Beiträge 1993 bis 2010 ergibt einen Anteil von 92,74% und für die Beiträge 2011 bis 2013 einen Anteil von 7,26%.

	Summe	Prozent
1993 - 2010	5.835,76	92,74%
2011 - 2013	456,80	7,26%
<b>Gesamt</b>	<b>6.292,56</b>	<b>100,00%</b>

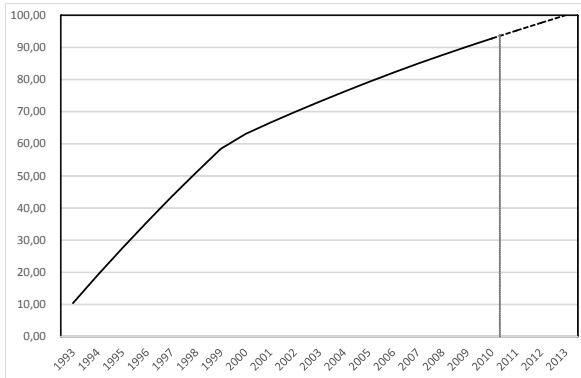
Die so ermittelten Anteile in Prozent werden sodann auf die Auszahlungssumme angewendet:

Auszahlung	1.891,18		
ESt-Pflicht	92,74%	=	1.753,89
steuerfrei	7,26%	=	137,29

Wenn ein/e EmpfängerIn der Rückzahlung feststellt, für welche Jahre aufgrund der Kammermitgliedschaft Pflichtbeiträge zu entrichten waren, kann der steuerpflichtige Anteil der Rückzahlung in der Form ermittelt werden, dass für diese Berechnung die Summe der auf diese Jahre entfallenden aufgewerteten Beiträge in Relation

zur Gesamtsumme (= „aufgewertete Beitragssumme“) gestellt wird.  
 Im gegebenen Beispiel sind daher € 1.753,89 steuerpflichtig, das sind 92,74 % der Auszahlungssumme von € 1.891,18.

Entwicklung des Prozentanteils der Beitragsjahre zur Beurteilung steuerfreier Auszahlungsbeträge



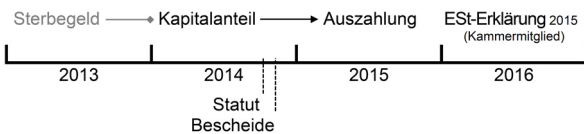
Mit dem Austritt aus der Kammer Ende 2010 waren die Beiträge zum Sterbekassenfonds ab 2011 keine Pflichtbeiträge mehr. Die Auszahlung des auf diese Beitragsteile entfallenden Prozentanteils bleibt steuerfrei.

Steuererklärung und Lohnzettel

**Selbständig erwerbstätige ZT-Innen**

Die Steuerpflicht entsteht nach dem Zuflussprinzip. Da (bis auf wenige Ausnahmen) die Auszahlungen der Anteile im Jahr 2015 erfolgten, sind die Zahlungen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Steuererklärung für das Jahr 2015 zu erfassen.

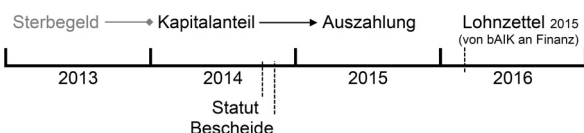
**Steuerpflicht selbständig Erwerbstätige**



**WE-PensionsbezieherInnen**

Für Versicherte im Sterbekassenfonds, die (bis Jänner 2014) schon eine WE-Pension bezogen haben, ergeben sich aus der Auszahlung unselbständige Einkünfte. Daher hat die bAIK für diese einen Lohnzettel auszustellen und bis zum Ultimo Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.

**Steuerpflicht WE-PensionistInnen, GF-ZT-GmbH**



Diese Regel gilt auch für GeschäftsführerInnen einer ZT-GmbH, die (zumindest teilweise) Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit erzielt haben.

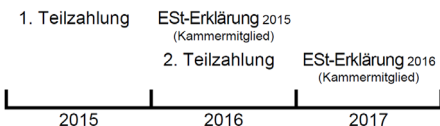
**Achtung:** Wenn auch eine Einkommensteuererklärung abgegeben wird oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (= „Jahresausgleich“) abgegeben wird, ist die Angabe der **Anzahl der Lohnzettel (= der auszahlenden Stellen) um 1 höher** anzusetzen, da nach der Judikatur diese Angabe eine wesentliche Voraussetzung für die korrekte Veranlagung ist, auch wenn ein Lohnzettel elektronisch übermittelt wurde.

**Auszahlung in zwei Teilen**

Gem. § 42 Abs. 2 StWE konnte (bis 31.01.2015) die Auszahlung in zwei Teilen beantragt werden, Alle AntragstellerInnen erhalten die zweite Teilzahlung im Jänner 2016.

Für die Versteuerung gilt dasselbe Grundprinzip wie oben dargestellt, führt jedoch zur steuerlichen Erfassung in zwei Kalenderjahren.

**Auszahlung in zwei Teilzahlungen**



Die Übermittlung von Lohnzetteln erfolgt analog, im Fall von Teilzahlungen wird die bAIK zwei Lohnzettel (für 2015 und 2016) übermitteln.

Steuerliche Handhabung im Fall von Verlassenschaften

Da mit Ablauf des 31.12.2013 der Sterbekassenfonds aufgelöst war, bestand ab dem 01.01.2014 der Anspruch auf Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds dem Grunde nach.

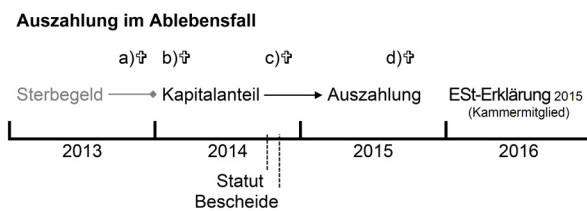
Dieser Anspruch war mit Beschluss des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen am 31.10.2014 auch der Höhe nach feststellbar. Die Wohlfahrtseinrichtungen haben unmittelbar darauf die Bescheide über den persönlichen Anteil am Kapital des Sterbekassenfonds im November 2014 ausgestellt.

Da die Auszahlungen des Kapitalanteils nach § 69 Abs. 5 EStG 1988 nicht dem Lohnsteuerabzug

unterliegen, sondern in die Veranlagung einzubeziehen sind, sind sie bei der Veranlagung der Einkommensteuer des/der Verstorbenen zu berücksichtigen.

Mit anderen Worten: Die Besteuerung der aus dem Sterbekassenfonds ausgezahlten Beträge erfolgt somit erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer und kann daher zu entsprechenden Einkommensteuernachzahlungen führen.

### Fallkonstellationen im zeitlichen Ablauf



#### Fall a): Ableben vor Ablauf des 31.12.2013

Bis Ende 2013 bestand der Anspruch auf Sterbegeld, der Antrag auf Auszahlung des Sterbegeldes konnte bis Ende 2014 gestellt werden.

Es bestand daher kein Anspruch auf einen (auszahlenden) Anteil am Kapital des Sterbekassenfonds.

#### Fall b): Ableben ab 01.01.2014 vor Zustellung des Bescheids

Der Anspruch auf Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds ist dem Grunde nach am 01.01.2014 entstanden.

Der Bescheid mit der Feststellung des persönlichen Anspruchs der Höhe nach, auf Basis des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen vom 31.10.2014 ist an die Verlassenschaft oder die eingetragenen ErblInnen zuzustellen.

Dieser Vorgang hat sich in vielen Fällen in der praktischen Abwicklung als besonders schwierig dargestellt, da in Verlassenschaftsabhandlungen üblicherweise keine Bescheide zuzustellen sind.

Ohne rechtskräftige Bescheidzustellung gibt es aber keine Auszahlung.

Im Fall von unvertretenen Verlassenschaften sind Anträge auf Bestellung eines Verlassenschaftskurators erforderlich.

Dadurch kann sich die Dauer des Verfahrens ungewöhnlich verlängern, in den Verfahren wurden auch keine oder falsche Entscheidungen getroffen.

#### Fall c): Ableben nach Zustellung des Bescheids vor Auszahlung

Mit der Rechtskraft des Bescheids entstand der Auszahlungsanspruch, dieser Anspruch ging mit dem Ableben auf die Verlassenschaft über.

Dieser Anspruch ist wie ein (Konto)Guthaben im Verlassenschaftsverfahren zu berücksichtigen.

Die Auszahlung erfolgt entweder an die Verlassenschaft oder an die eingetragenen ErblInnen.

#### Fall d): Ableben nach Auszahlung, aber vor Erstellung der Steuererklärung bzw. des Lohnzettels

Der steuerwirksame Zufluss Auszahlungsbetrags ist noch vor dem Ableben erfolgt und damit wie alle anderen Einkünfte zu behandeln.

### Steuerliche Zurechnung – Varianten möglicher EmpfängerInnen

#### I. Auszahlung an die Verlassenschaft

Nach der Auszahlung des Kapitalanteils an die Verlassenschaft erfolgt die Aufteilung des Auszahlungsbetrags im Verlassenschaftsverfahren, die Wohlfahrtseinrichtungen sind daran nicht mehr beteiligt.

Der an die Verlassenschaft ausbezahlte Betrag ist in die (eine) Einkommensteuererklärung/Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung des Erblassers/der Erblasserin für das Jahr des Zuflusses aufzunehmen (§ 32 Abs. 1 Z 2 EStG), sodass die BAIK den erforderlichen Lohnzettel auf den Verstorbenen lautend ausstellen wird.

#### II. Auszahlung an die eingetragenen ErblInnen

Die Auszahlungen sind nach dem Inhalt des Einantwortungsbeschlusses auf die ErblInnen aufzuteilen.

Auch in diesem Fall erfolgt die Besteuerung der an die ErblInnen aus dem Sterbekassenfonds ausgezahlten Beträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Erblassers/der Erblasserin (siehe vorstehend).

#### III. Verlassenschaften ohne Einantwortung

In seltenen Einzelfällen wird eine Verlassenschaft nicht eingetraget und auch nicht ohne Abhandlung eines Verfahrens an eine/n oder mehrere ErblInnen überlassen.

Wenn es also keine ErblInnen gibt oder diese die Verlassenschaft nicht antreten - ist das Steuersubjekt der „herrenlose“ Nachlass selbst.

Dieser unterliegt als juristische Person der Körperschaftsteuerpflicht.

## Berechnung der Einkommensteuer

Die Auszahlung des Anteils aus dem Sterbekassenfonds zählt im Regelfall zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit und wird wie alle anderen Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung besteuert.

Sofern (siehe oben) ein Lohnzettel auszustellen ist, gelten die Einkünfte als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit.

Ein Siebentel des rückgezählten Betrages wird nicht mit dem vollen Tarif sondern nur mit 6 % besteuert.

## **FAQ - Sterbekassenfonds und Steuererklärung 2015**

Im Folgenden werden Antworten auf häufig gestellte Fragen geben. Die Fragen sind nach Personenkreisen gegliedert.

Verweise in den Antworten werden durch einen Pfeil ⇨ und einen „Begriff“ gekennzeichnet, Details zu solchen Verweisen sind in diesem Heft im Artikel „Steuergrundsätze zur Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds“ nachzulesen.

### Häufige Fragen aktiver ZiviltechnikerInnen

#### ***Muss ich die Auszahlung versteuern?***

Die Auszahlung des Anteils am Kapital des Sterbekassenfonds unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer, da die Beiträge als Pflichtbeiträge steuerlich absetzbar waren.

Zeiten der ⇨ „freiwilligen Teilnahme“ können zu Ausnahmen führen.

#### ***Muss ich den Betrag an mich selbst auszahlen lassen?***

Die Auszahlung des Anteils kann auch an Dritte erfolgen. Entsprechende Wünsche ändern als zivilrechtliche Anweisung nichts an der steuerlichen Zurechnung bei der/dem Anspruchsberechtigten bzw. im Falle von Verlassenschaften bei der/dem Verstorbenen.

#### ***Kann ich einen Teilbetrag an die WE zurückzahlen, um einen zweiten Teil im Jahr 2016 zu versteuern?***

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss des Auszahlungsbetrags. Die Auszahlung erfolgt aufgrund des rechtskräftigen Bescheids.

Die „freiwillige Rückzahlung“ eines Teilbetrags ändert nichts am bereits verwirklichten Steuerstatbestand. Eine Verschiebung der Steuerpflicht auf ein Folgejahr ist nicht möglich.

Ausgenommen sind jene ⇨ „Teilzahlungen“, die rechtzeitig bis 31.01.2015 beantragt wurden. In diesen Fällen wurde im Jahr 2015 auch nur die Hälfte des Anspruchs überwiesen.

#### ***Welcher Einkunftsart sind die Auszahlungen zuzurechnen?***

Die Auszahlungen sind grundsätzlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nur bei ⇨ „WE-PensionsbezieherInnen“ und ⇨ Angestellten GeschäftsführerInnen ist abweichend ein ⇨ Lohnzettel über Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit auszustellen.

#### ***In welcher Position des Einkommensteuerformulars ist die Auszahlung anzugeben?***

Der Auszahlungsbetrag ist in der Summe in Pkt. 10 des Formulars E1 enthalten.

Die Detailposition ist in der Beilage E1a „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ zu erfassen. Der Auszahlungsbetrag wird in Position „9040“ eingetragen.

### Häufige Fragen ehemaliger ZiviltechnikerInnen

#### ***Ich bin ohne WE-Pensionsbezug aus der Kammer ausgetreten – habe ich einen Auszahlungsanspruch?***

ZiviltechnikerInnen konnten auch nach Beendigung der Kammermitgliedschaft freiwillig am Sterbekassenfonds teilnehmen, (nur) bei ⇨ „freiwilliger Teilnahme“ gibt es einen Auszahlungsanspruch.

#### ***Ist die Auszahlung nach freiwilliger Teilnahme steuerpflichtig?***

Für die Zeiten der freiwilligen Teilnahme kann ein Teil des Auszahlungsbetrags aus der Steuerpflicht ausgenommen werden. Die ⇨ „Berechnung des steuerfreien Anteils“ in Prozent erfolgt nach den im Bescheid aufgelisteten „aufgewerteten Beiträgen“.

#### ***Muss ich die Auszahlung versteuern?***

Auch für ehemalige ZiviltechnikerInnen gilt grundsätzlich die Steuerpflicht, da eine Teilnahme am Sterbekassenfonds nur über Pflichtbeitragszeiten begonnen werden konnte. Zu prüfen ist, ob die Regel bei ⇨ „freiwilliger Teilnahme“ anwendbar ist und zur teilweisen Steuerfreiheit führt.

## Häufige Fragen von PensionsbezieherInnen

### ***Muss ich die Auszahlung versteuern?***

Auch für Anspruchsberechtigte, die (zuletzt, also im Jänner 2014) eine Pension von der WE bezogen haben, gilt die grundsätzliche Steuerpflicht für die Auszahlung aus dem Sterbekassenfonds.

### ***Muss ich eine Steuererklärung machen?***

Für alle Anspruchsberechtigten, die zuletzt (also im Jänner 2014) eine WE-Pension bezogen haben, wird die bAIK Anfang 2016 (im Falle von ⇒ „Teilzahlungen“ auch Anfang 2017) einen ⇒ „Lohnzettel“ ausstellen und an das Finanzamt übermitteln.

Aufgrund der beiden Lohnzettel (einer für die Pension, der zweite für den Zahlungsbetrag) kommt es zu einer Pflichtveranlagung (§ 41 Abs. 1 Z 2 EStG), die dazu führt, dass das Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert (§ 42 Abs. 1 Z 1 EStG).

Sofern nicht schon weitere Einkünfte zur Steuererklärungspflicht führen, muss (müssen) die für das Jahr (die Jahre) der Auszahlung aus dem Sterbekassenfonds erforderliche(n) ⇒ „Einkommensteuererklärung(en)/Erklärung(en) zu(r) Arbeitnehmerveranlagung(en)“ eingereicht werden, sobald das Finanzamt dazu aufgefordert hat.

### ***Bekomme ich den Lohnzettel zugesendet?***

Ja. Die bAIK wird zusätzlich zur elektronischen Übermittlung an das Finanzamt auch Ausdrucke an die Steuerpflichtigen zusenden.

### ***Ich gebe eine Steuererklärung ab – muss ich den Zahlungsbetrag angeben?***

Der Zahlungsbetrag ist im ⇒ „Lohnzettel“ erfasst, der Betrag ist daher in einer Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben.

☞ Achtung: in der ESt-Erklärung in Pkt. 12.1. des Formulars E1 ist die

⇒ Anzahl der Lohnzettel  
(= der auszahlenden Stellen)  
um 1 höher anzugeben.

### ***Meine „alte WE-Pension“ wird jetzt von der SVA ausbezahlt – versteuert die SVA auch die Auszahlung aus dem Sterbekassenfonds?***

Nein. Die SVA hat von den Auszahlungen aus dem Sterbekassenfonds keine Kenntnis. Die bAIK stellt einen eigenen ⇒ „Lohnzettel“ aus.

### ***Ich habe direkt von der WE keine Pension bezogen – der von der WE übertragene Pensionsanspruch wurde nur von der SVA ausbezahlt – wie ist die Sterbekasse nun zu versteuern?***

Die Steuerpflicht richtet sich nach den Regeln für ⇒ „aktive ZiviltechnikerInnen“. Ein ⇒ „Lohnzettel“ für PensionsbezieherInnen wird von der bAIK nur dann ausgestellt, wenn zumindest eine Pensionszahlung noch direkt von den Wohlfahrtseinrichtungen geleistet wurde.

### ***Ich bin noch vor dem WE-Pensionsantritt aus der Kammer ausgetreten – hat das steuerliche Auswirkungen auf die Auszahlung aus dem Sterbekassenfonds?***

Für die Zeit der freiwilligen Teilnahme entfällt die Steuerpflicht. Die ⇒ „Berechnung des steuerfreien Anteils“ in Prozent erfolgt nach den im Bescheid aufgelisteten „aufgewerteten Beiträgen“ durch die bAIK und wird im Lohnzettel entsprechend berücksichtigt.

## Häufige Fragen angestellter GeschäftsführerInnen

### ***Welche Angaben mache ich in der Steuererklärung?***

Die bAIK ist verpflichtet, für alle, die ihren ZT-Beruf ausschließlich oder zumindest teilweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer ZT-Gesellschaft, in der sie auch Gesellschafter sind, ausüben bzw. ausgeübt haben, einen Lohnzettel auszustellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Daher ist in der Steuererklärung für die Auszahlung aus dem Sterbekassenfonds in Pkt. 12.1. des Formulars E1 die

⇒ Anzahl der Lohnzettel  
(= der auszahlenden Stellen)  
um 1 höher anzugeben.

### ***Warum wurde ich um die Sozialversicherungsnummer gefragt?***

Die Sozialversicherungsnummer ist eine notwendige Angabe am Lohnzettel. Ohne diese kann das Finanzamt die Lohnzettel nicht sicher zuordnen. Die Wohlfahrtseinrichtungen haben daher alle, die ihren ZT-Beruf ausschließlich oder zumindest teilweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer ZT-Gesellschaft, in der sie auch GesellschafterInnen sind, ausüben bzw. ausgeübt haben, mit einem Schreiben informiert, welche SV-Nummer bereits (bei der WE) gespeichert ist oder - wenn das nicht der Fall war, um Bekanntheit ersucht.

### ***Bekomme ich den Lohnzettel zugesendet?***

Ja. Die bAIK wird zusätzlich zur elektronischen Übermittlung an das Finanzamt auch Ausdrucke an die Steuerpflichtigen zusenden.

## Häufige Fragen von Hinterbliebenen

### ***Ist die Auszahlung aus dem Sterbekassenfonds steuerpflichtig?***

Die Auszahlung des Anteils aus dem Sterbekassenfonds ist nach den Regeln für ⇒ „selbständig erwerbstätige ZiviltechnikerInnen“, ⇒ „WE-PensionsbezieherInnen“ bzw. ⇒ „angestellte GeschäftsführerInnen“ zu versteuern. Welche Fallkonstellation anwendbar ist, richtet sich danach, zu welcher dieser Gruppen der/die Anspruchsberechtigte zuletzt gehörte.

**Wer ist steuerpflichtig?**

Die aus dem Sterbekassenfonds ausgezahlten Beträge sind in die „Einkommensteuererklärung/Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung“ des/der Verstorbenen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die Auszahlung an die Verlassenschaft oder an die ErblInnen erfolgte

**Wann wird ein Lohnzettel ausgestellt?**

Ein Lohnzettel wird von der bAIK auf den Namen des/der verstorbene/n Anspruchsberechtigte/n, ausgestellt, wenn die Kriterien „WE-PensionsbezieherInnen“ bzw. „angestellte GeschäftsführerInnen“ zutreffen. Der Lohnzettel wird direkt an das Finanzamt übermittelt.

**Wohlfahrtseinrichtungen 1951 bis 2015 -**Pensionsversicherung - ein kurzes (?) Intermezzo

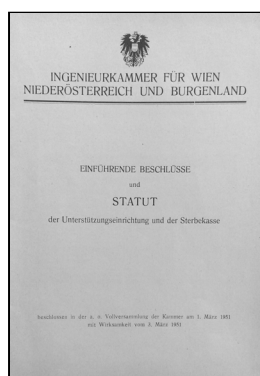
Mit der Übertragung der Anwartschaften aus dem Pensionsfonds an die SVA der gewerblichen Wirtschaft ist es gelungen, den Schwerpunkt der Aktivitäten wieder auf die berufspolitischen Interessen zu legen.

Betrachtet man den Bestand der Berufsgruppen der ZiviltechnikerInnen - seit dem Jahr 1848 sind es nun schon 157 Jahre - so machen die ca. 60 Jahre WE-Bestand nur wenig mehr als ein Drittel der Gesamtzeit aus.

In dieser Zeit waren aber zwei bis drei Generationen im Pensionsfonds erfasst, mit Ausnahme der in den letzten drei Jahren neu vereidigten ZiviltechnikerInnen.

1951- 1968

Mit Beschluss der a.o. Vollversammlung der Ingenieurkammer für Wien Niederösterreich und Burgenland wurden eine Unterstützungseinrichtung und eine Sterbekasse für die Mitglieder deren Witwen und Waisen gegründet.



Die Alterspension konnten Männer ab dem vollendeten 72. und Frauen ab dem vollendeten 67. Lebensjahr beziehen.

Die Pensionsleistung betrug im Jahr der Gründung maximal ATS 898,80 pro Monat.

Unter Anwendung des Lebenshaltungskostenindex 1945 entspricht dies einem

Geldwert 2015 in Höhe von € 581,92. Der Index ist von 1951 bis 2015 um 790,9% gestiegen. Die Monatsbeiträge waren in neun Altersklassen (Alter 35 bis 71) gegliedert und reichten von ATS 20,- (= 2015 / € 12,95) bis zu ATS 162,- (= 2015 / € 104,89).

Dem Unterstützungsfonds und der Sterbekasse schlossen sich sukzessive auch die anderen Länderkammern an.

Das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen unterlag laufenden Anpassungen.

1969- 1989

Mit dem Ingenieurkammergesetz 1969 wurden die Wohlfahrtseinrichtungen bundesweit gesetzlich geregelt.

Im Jahr 1978 regelte das neue Freiberufler Sozialversicherungsgesetz (FSVG) die Einbeziehung Freier Berufe durch Verordnung. Für die ZiviltechnikerInnen gab es keine Einbeziehungsverordnung in das FSVG.

Anfang der 1980er Jahre wurden Überlegungen für eine Reform des Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen diskutiert, das geltende Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen konnte die Finanzierbarkeit nicht sichern.

Im Jahr 1989 gab es drei Reformmodelle zur Wahl, dem Modell „Wien“ wurde letztlich der Vorzug gegeben.

Die dem Kammertag vorgeschlagenen Hauptinhalte waren:

- ⇒ Sonder-Erhöhung der Beiträge bis 1992
- ⇒ Aussetzung der Pensionserhöhungen bis 1992
- ⇒ Frühpension (Alter 65), freiwillig, mit reduzierter Leistung (Altersklassenfaktoren)
- ⇒ Bewertung von früher bezahlten Beiträgen.

Diese Reform erwies sich nachfolgend als Gegenstand intensiver kammerpolitischer Erörterungen.

1990 - 1997

Zu Beginn der 1990er-Jahre gab es die ersten Bestrebungen, die Wohlfahrtseinrichtungen in die allgemeine Pensionsversicherung zu übertragen, entsprechende Verhandlungen wurden begonnen. Mit dem Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz (ASRÄG) 1997 wurde der Versi-



cherungstatbestand der „Neuen Selbständigen“ mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2000 eingeführt.

Jene Freien Berufe, die bereits durch Verordnung in das FSVG einbezogen waren, wurden nunmehr taxativ aufgezählt. Bis dahin nicht in das FSVG durch Verordnung einbezogene Personengruppen wurden damit grundsätzlich vom GSVG erfasst.

Diese Einbeziehung betraf auch die ZiviltechnikerInnen. Sie brachte jedoch nicht die gewünschte Übertragung der Wohlfahrtseinrichtungen, es entstand vielmehr eine zusätzliche Versicherungspflicht im GSVG. Dies hätte eine echte Doppelversicherung (GSVG und WE) für dieselbe Erwerbstätigkeit (ZiviltechnikerInnen) bedeutet und einen kumulierten Beitragsatz von ca. 40% der Einkünfte ergeben.

#### 1998-2001

Eine von der Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland veranlasste Meinungsumfrage ergab, dass eine klare Mehrheit den Wunsch äußerte, lieber im Staat als bei den Wohlfahrtseinrichtungen versichert sein zu wollen.

Zur Vermeidung der echten Doppelversicherung wurde den Freien Berufen die Möglichkeit geboten, aus der Versicherungspflicht als „Neue Selbständige“ noch vor dem Inkrafttreten im Jahr 2000 heraus zu optieren (Opting Out)

Der Kammertag entschied damals für das Opting-Out, da man offenbar das Risiko einer Doppelversicherung für die Mitglieder nicht eingehen wollte. Die Alternative wären Verfassungsklagen gewesen. Das Opting Out wurde von der BAIK daher nur „unter Protest“ erklärt.

Das Opting-Out für die Krankenversicherung wurde ebenso beschlossen und gilt heute noch. ZiviltechnikerInnen (und andere Freie Berufe) sind im Rahmenvertrag der UNIQA krankenversichert, sofern sie nicht eine Versicherung im ASVG oder GSVG nachweisen können.

#### 2002-2010

Nach einer kurzen Unterbrechung wurden die Verhandlungen mit dem Staat im Jahr 2002 zur Überleitung wieder aufgenommen. Die Verhandlungen wurden durch den Präsidenten unter Beiziehung der Wohlfahrtseinrichtungen geleitet.

Die Wohlfahrtseinrichtungen sind sich der Verantwortung der laufenden Verwaltung bewusst, die unsicheren Zeiten auf den Finanzmärkten beginnen. Eine Vielzahl organisatorischer Reformen wird umgesetzt, stets auch parallel zu den tagespolitischen Themen.

Die dicht aufeinanderfolgenden Ereignisse lassen sich am besten tabellarisch darstellen:

02/2002	Laufende Sondierungsgespräche zur Überleitung der WE in das GSVG
02/2003	Start der Neuorganisation der Veranlagungen
06/2003	Aufhebung des ZTKG durch den VfGH wegen mangelnder Bestimmtheit im Beitragsrecht
06/2003	WE-Aktuell erscheint erstmals
11/2003	Reform 2005 mit Beitragsenkungen fertig
02/2004	Aufhebung des Opting-Out durch den VfGH
03/2004	ZTKG-Reparatur, Abbildung des bestehenden Beitragsrechts auch im Gesetz
05/2004	BM Mag. Herbert Haupt bestätigt den Beginn von Verhandlungen zur Überleitung der WE an die SVA
06/2004	Start der neuen Veranlagungsstruktur, sie bringt Rendite-Ergebnisse über jenen der Pensionskassen
07/2004	Die Homepage der WE geht online
01/2005	Neue Opting-Out-Verordnung (BMASK)
04/2005	Fortsetzung der Verhandlungen mit BM Ursula Haubner
04/2005	Einbeziehung der ZT-Innen in die Europäische Koordination (Anrechnung von Beitragszeiten, nur in der EU, nicht innerhalb Österreichs)
07/2005	Neuausrichtung Immobilienverwaltung
01/2006	Renovierungen Immobilien
10/2006	Ein Ausschuss des Kammertags wird mit den Überleitungsverhandlungen betraut
03/2007	Aufhebung der Statut-Regelung für Pensionserhöhungen durch den VfGH
06/2007	Fortsetzung der Verhandlungen mit BM Dr. Erwin Buchinger
09/2007	Moderation zur Expertenkontroverse „Bewertung“. Beiziehung Dr. Zimmermann aus Hamburg
01/2008	BMASK kündigt die Ausarbeitung eines Überleitungsgesetzes zum Stichtag 1.1.2009 an
02/2008	BMASK wünscht Detailberechnungen für die Überleitung - das Ziel 1.1.2009 wird sich verschieben
10/2008	Neuregelung der Pensionserhöhungen im Statut (Beibehaltung der Bewertung)
12/2008	Die Finanzkrise trifft auch die WE - das Veranlagungsmodell hält die Verluste mit minus 1,64% gering. Der „Markt“ lag bei ca. minus 14 %.
02/2009	Offizielle Weiterführung der Überleitungsverhandlungen mit BM Rudolf Hundstorfer

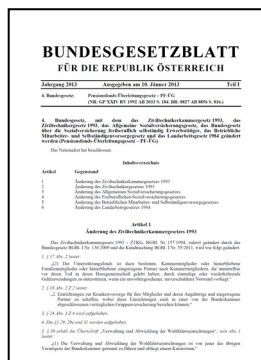
09/2009	Neue Unterstützung für die mathematischen Berechnungen: Heubeck wird beauftragt
10/2009	Projekt für neue Verwaltungssoftware gestartet - (EU-Ausschreibung)
01/2010	Selbständigenvorsorge für ZT - die WE bekommt Meldepflichten gegenüber Vorsorgekassen
	WE-Aktuell wird eigene Zeitung (bis dahin Beilage zum KONstruktiv)
05/2010	Kammertagsausschuss überlegt Verfassungsklagen wegen verlorener Anwartschaften
07/2010	Gutachten für die Überleitung von Heubeck fertig - Ministerium fordert Zusatzberechnungen
10/2010	BM Hundstorfer sagt Beschleunigung der Bearbeitung der Überleitung zu
11/2010	WE-Klausur über künftige Entwicklungen - was, wenn die Überleitung nicht kommt?

2011-2012

01/2011	Es gibt ein Überleitungsmodell - allerdings mit einer Altersgrenze und damit noch nicht für alle ZiviltechnikerInnen, der Weg geht weiter
	Die neue Verwaltungssoftware geht in Betrieb, wie sich später zeigt, ein Vorteil für die Überleitungsberechnungen
02/2011	Die „WE-Initiative“ - besorgt wegen möglicher Reformen - wird in die Verhandlungen mit dem BMASK einbezogen
	Intensivierung der Verhandlungen
04/2011	Der Rechnungshof prüft die Wohlfahrtseinrichtungen
09/2011	Zusatzgutachten Heubeck fertig
10/2011	Es geht ins Detail - Verhandlungen auf politischer Ebene - sie werden erfolgreich abgeschlossen
02/2012	Sozialausschuss empfiehlt Überleitung
03/2012	Schätzung der WE-Liegenschaften, Feststellung des Vermögens für den Verkaufsfall
06/2012	Erste Prozessplanung zur Überleitung; Teamarbeit zwischen WE und SVA
08/2012	<b>Überleitungsmodell fast fertig</b>
11/2012	Planung für die Auflösung Finanzveranlagungen
	Planung für Verkauf Immobilien
	Auftrag Berechnungen für Bescheide
	Infos in WE-Aktuell, Folder, Homepage
12/2012	<b>Beschluss des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes (PF-ÜG) im Nationalrat</b>
	Telefonhotline Jahreswechsel (extern)

12/2012	Informationskampagne - Tour durch Österreich - WE-Aktuell - Informationsfolder - Homepage
---------	---

<b>01/2013 Überleitungsgesetz in Kraft</b>		
<b>Jahrgang 2013</b>	<b>Ausgegeben am 10. Jänner 2013</b>	<b>Teil I</b>
<b>4. Bundesgesetz:</b>	<b>Pensionsfonds-Überleitungsgesetz – PF-ÜG (NR: GP XXIV RV 1992 AB 2033 S. 184. BR: 8827 AB 8856 S. 816.)</b>	



Das lange ersehnte Ziel ist erreicht:

Alle ZiviltechnikerInnen sind ab 01.01.2013 im FSVG versichert.

Es ist ein „Fliegender Wechsel“, eine große Herausforderung für die Organisationen der WE und der SVA. Bis Dezember 2012 war nicht klar, wer die Beiträge für 2013 einhebt.

2013-2015

Ein Wettlauf gegen die Zeit beginnt, die Abwicklung wird vom langjährigen „WE-Team“ mit damals noch sieben Personen organisiert. Im Jahr 2013 werden noch unverändert von der WE die Pensionen ausbezahlt.

01/2013	Auftrag Verkauf Wertpapiere
	Ausschreibung Immobilienverwertung
02/2013	Wertpapiere verkauft
03/2013	Überweisung € 130 Mio. an SVA
	Auftrag Immobilienverwertung
05/2013	Versand 3.400 Feststellungsbescheide
	Planung Auszahlung Sterbekasse
06/2013	Überweisung € 7 Mio. an SVA
	Verwertungsdetails Immobilien
09/2013	Statutvorschlag Sterbekasse
10/2013	Beginn Bescheide Lebensgefährtnnen
	Feststellungsbescheide Pensionsfonds
10/2013	Auftrag Verfassungsgutachten Aufteilung Sterbekassenfonds
	ca. 2.400 Bescheide über laufende Pensionen
11/2013	Einzelbescheide Lebensgefährtnnen
11/2013	Versteigerung zweier Liegenschaften
12/2013	Verkauf Kärntnerstraße (Bieterverfahren)
12/2013	Einzelbescheide Lebensgefährtnnen
12/2013	Überweisung € 56,7 Mio. an SVA
01/2014	Letzte WE-Pensionszahlungen
03/2014	Einzelbescheide Lebensgefährtnnen
04/2014	Einzelbescheide Lebensgefährtnnen
05/2014	Bescheide Nachkauf Beitragszeiten
05/2014	Verfassungsgutachten fertig

07/2014	Erfassung fehlender Kontonummern bis April 2015: ca. 4.100 neue IBANs
09/2014	Neues Kuratorium
10/2014	Feststellung Vermögen Sterbekassenfonds
10/2014	<b>Statut Aufteilung Kapital Sterbekassenfonds</b>
11/2014	Versand 7.660 Bescheide Aufteilung Kapital Sterbekassenfonds Hotline (intern) - ca. 700 Telefonate Überweisung € 6,3 Mio an SVA
	Infotour durch Österreich Aufteilung Kapital Sterbekassenfonds
12/2014	Erfassung ca. 7.000 Rückscheine (bis ca. März 2015) Überweisung € 3,8 Mio an SVA
01/2015	Klärungen Auszahlung Sterbekassen-

	fonds bei Verlassenschaften
02/2015	Evaluierung WE-Restabwicklung
03/2015	Zusammenführung der nacherfassten Daten Auszahlung Sterbekassenfonds
04/2015	Sterbekassenfonds zu 93% ausgezahlt
05/2015	Zustellungen Fehlende IBANs Verlassenschaften
06/2015	Detailplanung Restaufgaben ab 2016
09/2015	Generalsekretariat beginnt Übernahme der Restaufgaben
12/2015	<b>Schließung WE-Kanzlei</b>

Die Wohlfahrtseinrichtungen sind damit ein Stück Vergangenheit, erfolgreich an die SVA übertragen oder, wie beim Sterbekassenfonds, an die Mitglieder ausgezahlt.

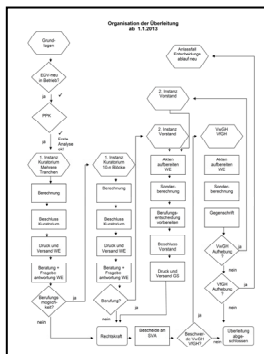
## Überleitung - Projektmanagement

### Erfolgreicher Abschluss zum Jahresende 2015

Von 2013 bis 2015 wurden insgesamt über 15.900 Bescheide ausgestellt, elektronisch signiert und an die Mitglieder mit RSa versandt.

Die Planung der Abläufe für die Überleitung wurde im zweiten Quartal 2012 begonnen.

Der Überleitungsgeschäftsplan erforderte umfangreiche neue Berechnungen, die an die Heubeck GesmbH ausgelagert wurden.



Die Ausstellung der zahlreichen Bescheide erforderte gänzlich neue Arbeitsabläufe, in diese Zeit fiel auch die Umstellung des Instanzenzuges. Ab 1.1.2013 waren für Rechtsmittel die Landesverwaltungsgerichte anstelle des bAIK-Vorstands zuständig.

Entsprechend wurden die Abläufe geplant, im Kuratorium erörtert und mit dem Vorstand abgestimmt.

### Parallel laufende Organisations-Prozesse

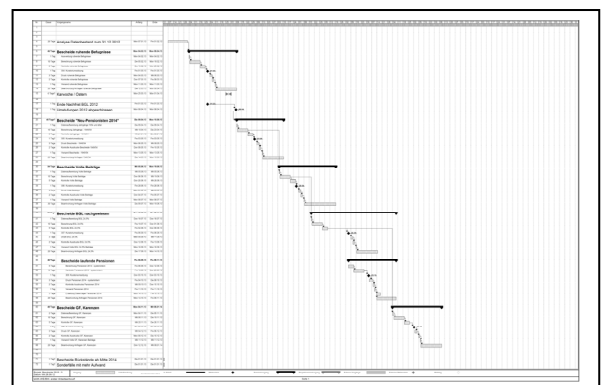
Ab Mitte 2012 waren viele Prozesse neu aufzusetzen und parallel abzuwickeln. Das Tagesgeschäft ging unverändert weiter und bis Dezember 2012 war die Entscheidung noch nicht fix.

Neben den laufenden Tätigkeiten

- ✓ Beitragseinhebung bis Ende 2012
- ✓ Pensionsauszahlungen bis Ende 2013
- ✓ Verwaltung Sterbekassenfonds bis Ende 2013

waren die neuen Prozesse insbesondere:

- ✓ Auflösung Finanzanlagen
- ✓ Verkauf Immobilien
- ✓ Einbindung externer Dienstleister
- ✓ Vorbereitung der Daten für Bescheide
- ✓ Planung von Bescheiddruck und -versand
- ✓ Evidenzhaltung der (15.900) Rückscheine
- ✓ Reisen zu Informationsveranstaltungen
- ✓ Informationen WE-Aktuell
- ✓ Erstellung Informationsfolder
- ✓ Erstellung der Anwartschaftsbescheide
- ✓ Erstellung der Pensionsbescheide
- ✓ Sonderbescheide für Nachkäufe
- ✓ Sonderbescheide für LebensgefährtenInnen
- ✓ Planung der Auszahlung Sterbekassenfonds
- ✓ Erfassung von 4.000 IBANs (Sterbekassenfonds)
- ✓ Erstellung Bescheide Sterbekassenfonds
- ✓ Auszahlungen € 206 Mio. an SVA (in fünf Teilen)
- ✓ Auszahlung € 19,3 Mio. an 7.660 Mitglieder



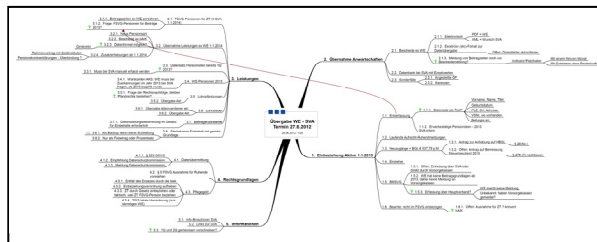
Die Prozesse wurden mit Rücksicht auf die wechselseitigen Abhängigkeiten geplant und umgesetzt.

Eine besondere Herausforderung waren z.B. die Bescheide für die Abfindung von Anwartschaften von LebensgefährtInnen. Diese ca. 260 Bescheide waren vom Kuratorium einzeln zu beraten, da jede Beurteilung, ob eine Lebensgemeinschaft vorlag, einzeln vorzunehmen war.

Gegen die erwähnten ca. 15.900 Bescheide wurden nur ca. 70 Rechtsmittel erhoben.

### Übergabe an die SVA

Auch die Übergabe an die SVA erforderte neue Wege. Es war vor allem für die PensionsbezieherInnen sicherzustellen, dass die Übergabe zu keinen Unterbrechungen der Zahlungen führt. Komplexe Themen wurden vielfach über Mindmaps (siehe Bild oberhalb) erfasst. Dies ist eine Methode, die sich auch sehr gut zur Moderation in Gruppen eignet, alle Punkte werden gesammelt und am Ende per Mausclick in eine Struktur gebracht.



Diese Methode wurde von der WE u.a. in den Projektsitzungen mit der SVA angewendet. Die TeilnehmerInnen der Gruppe gestalten den Inhalt. Alle Zwischenergebnisse sind in der Projektion sichtbar.

### Schnittstelle zu den Mitgliedern

Der Bedarf der Mitglieder, Informationen zur Überleitung des Pensionsfonds und der Schließung des Sterbekassenfonds zu bekommen, war enorm, in der Abwicklungsphase bestand das WE-Team aus sieben, zuletzt drei Personen.

Für die knapp 8.000 KundInnen wurden auch vorübergehend Hotlines eingerichtet, teils ausgelagert, teils mit Temporärpersonal beim Sterbekassenfonds

## **Mitgliederservice ab 2016 nach Schließung der WE**

### Erfolgreicher Abschluss zum Jahresende 2015

Die Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen wird zum Jahresende geschlossen.



### Ansprechpartnerinnen

Einige verbleibende Aufgaben übernimmt das Generalsekretariat. Ab Jänner 2016 stehen für WE-Angelegenheiten folgende Personen zur Verfügung:

Ing. Monika Pfandl, MBA  
Organisatorische Leitung, DW 33  
monika DOT pfandl AT arching DOT at

Edith Krakora  
Auskünfte, Korrespondenz, DW 55  
edith DOT krakora AT arching DOT at

Alle Mitarbeiterinnen arbeiten im Generalsekretariat im 2. Stock in der Karlsgasse 9 unter der Leitung des Generalsekretärs, Dr. Felix Ehrnhöfer.

### Restaufgaben

Es gibt noch einige Aufgaben, die auch längerfristig abzuwickeln sind, dazu gehören noch nicht beglichene Kapitalrückstände (einiger weniger Konten) sowie die letzten offenen Zustellungen. Weiters sind die letzten Auszahlungen aus dem Sterbekassenfonds abzuwickeln.

Für Anfragen von Mitgliedern ist entsprechend vorgesorgt.

### **Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46 [www.archingwe.at](http://www.archingwe.at); DVR 0017761  
Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9  
Hersteller: Druckerei Berger, Horn  
Verlags- und Herstellungsort: Wien

### **Offenlegung gem. § 25 MedG:**

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9.  
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Auflage: 9500; Redaktionsschluss: 13.11.2015  
Ausgabe November 2015

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner